

Satzung

Inhaltsübersicht Stand: 01.01.2021

Abschnitt I Aufbau des Versorgungswerks	§ 19 Ruhen der Beitragspflicht	§ 39 Widerspruchsverfahren
§ 1 Errichtung und Zweck des Versorgungswerks	§ 20 Freiwillige Mehrzahlungen, Einzahlungshöchstgrenze	§ 40 Auszahlung der Versorgungsleistungen
§ 2 Organe des Versorgungswerks	§ 21 Beginn und Ende der Beitragspflicht	§ 41 Verzugszinsen und Mahnkosten
§ 3 Aufsicht	§ 22 Beitragsbescheid, Fälligkeit, Säumniszuschlag	§ 42 Vollstreckung
§ 4 Satzung	§ 23 Beitragsüberleitung, Nachversicherung	§ 43 Mitwirkungspflicht der Teilnehmer
§ 5 Die Vertreterversammlung		Abschnitt VI Bekanntmachungen
§ 6 Geschäftsgang der Vertreterversammlung	Abschnitt IV Versorgung	§ 44
§ 7 Aufgaben der Vertreterversammlung	§ 24 Anspruch auf Versorgung	Abschnitt VII Übergangsvorschriften und Inkrafttreten
§ 8 Der Verwaltungsrat	§ 25 Umfang der Versorgung	§ 45 Übergangsvorschriften beim Anschluss der Mitglieder der Hamburgischen Architektenkammer und der Ingenieurmitglieder der AIK Schleswig-Holstein zum 01.01.1985
§ 9 Aufgaben des Verwaltungsrats, Aufgabendelegation	§ 26 Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit	§ 46 Übergangsregelung für Stadtplaner aufgrund des Architektengesetzes Baden-Württemberg vom 20.06.1994
§ 9a Aufgaben der Geschäftsstelle	§ 27 Anspruch auf Altersruhegeld	§ 47 Übergangsregelung für Stadtplanerinnen und Stadtplaner aufgrund des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes Schleswig-Holstein vom 12.07.1995
§ 10 Aufbringung und Verwendung der Mittel, Vermögensanlage	§ 28 Anspruch auf Kindergeld	§ 48 Übergangsregelung für baugewerblich tätige Architekten, Innenarchitekten, Garten- und Landschaftsarchitekten und Stadtplaner aufgrund des zweiten Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Architektengesetzes vom 23. April 1996
§ 10a Haushaltsplan, Rechnungslegung	§ 29 Anspruch auf Witwen-, Witwer- und Waisenrente	
Abschnitt II Teilnehmerschaft	§ 29a Leistungsausschluss	
§ 11 Teilnahme kraft Gesetzes	§ 30 Höhe der Rente wegen Berufsunfähigkeit und des Altersruhegeldes	
§ 12 Befreiung von der Teilnahme kraft Gesetzes	§ 31 Höhe des Kindergeldes	
§ 13 Eintritt der Rechtswirkungen der Teilnahme kraft Gesetzes	§ 32 Höhe der Witwen-, Witwer- und Waisenrente	
§ 14 Ende der Teilnahme kraft Gesetzes	§ 33 Einmalige Leistungen	
§ 15 Freiwillige Teilnahme	§ 34 Freiwillige Leistungen	
Abschnitt III Beitrag	§ 35 Änderungen der Versorgungsansprüche	
§ 16 Beitrag für selbständig tätige Teilnehmer	§ 36 Abtretung und Verpfändung von Versorgungsleistungen, Aufrechnung	
§ 17 Beitrag für angestellte Architekten und Ingenieure	§ 36a Versorgungsausgleich	
§ 18 Beitrag für beamtete Architekten und Ingenieure	§ 37 Verjährung	
	Abschnitt V Verwaltungsverfahren	
	§ 38 Bescheide über die Versorgungsleistungen	

Abschnitt I

Aufbau des Versorgungswerks

§ 1 Errichtung und Zweck des Versorgungswerks

(1) Das Versorgungswerk ist bei der Architektenkammer Baden-Württemberg errichtet und ist die berufsständische Versorgungseinrichtung der Architekten von Baden-Württemberg und der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein und der Hamburgischen Architektenkammer angehörenden Mitglieder.

(2) Der Tätigkeitsbereich des Versorgungswerks erstreckt sich auf die Länder Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein und Hamburg. Der Tätigkeitsbereich kann erweitert werden.

(3) Das Vermögen des Versorgungswerks wird von dem Vermögen der Kammer getrennt verwaltet.

(4) Sitz des Versorgungswerks ist Stuttgart.

(5) Das Versorgungswerk gewährt den Teilnehmern und deren Familienangehörigen Versorgung nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Organe des Versorgungswerks

(1) Organe des Versorgungswerks sind

1. die Vertreterversammlung,
2. der Verwaltungsrat.

(2) Die Vertreterversammlung ist oberstes Beschlussorgan des Versorgungswerks. Die Verwaltung des Versorgungswerks obliegt dem Verwaltungsrat. Die gesetzliche Vertretung des Versorgungswerks obliegt dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats. Ist er verhindert, so vertritt ihn sein Stellvertreter.

(3) Die in die Organe des Versorgungswerks Berufenen sind zur Annahme und Ausübung ihres Amtes verpflichtet.

(4) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Entschädigung für Auslagen und Zeitversäumnis, deren Höhe die Vertreterversammlung festsetzt.

§ 3 Aufsicht

Das Versorgungswerk untersteht der Aufsicht des nach Landesrecht zuständigen Ministeriums.

§ 4 Satzung

Das Versorgungswerk regelt seine Angelegenheiten durch Satzung.

§ 5 Die Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung besteht aus 19 Mitgliedern aus dem Teilnehmerkreis des Versorgungswerks. Davon entfallen auf die Architektenkammer Baden-Württemberg 13, auf die Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein 3 und auf die Hamburgische Architektenkammer 3 Vertreter, die wie folgt bestellt werden:

1. 7 Vertreter für Baden-Württemberg, 2 für Schleswig-Holstein und 2 für Hamburg werden durch Wahlen ermittelt, die getrennt für Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein und Hamburg durchgeführt werden. Das Nähere regelt die Wahlordnung.
2. 6 Vertreter werden durch den Landesvorstand der Architektenkammer Baden-Württemberg, 1 durch den Vorstand der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein und 1 durch den Kammervorstand der Hamburgischen Architektenkammer bestellt.

Eine gleich große Zahl von Stellvertretern wird in gleicher Weise gewählt bzw. bestellt. Alle Vertreter nehmen die Belange der gesamten Teilnehmerschaft des Versorgungswerks wahr und sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(2) Den Vorsitz in der Vertreterversammlung führt der Vorsitzende des Verwaltungsrats bzw. dessen Stellvertreter.

(3) Die Amtsdauer der Mitglieder der Vertreterversammlung und der Stellvertreter beträgt vier Jahre. Sie läuft vom Beginn eines Geschäftsjahres bis zum Ende des 4. Geschäftsjahres. Sind zu diesem Zeitpunkt die Mitglieder und Stellvertreter der neuen Vertreterversammlung noch nicht bestellt, führen die Mitglieder und Stellvertreter der bisherigen Vertreterversammlung die Geschäfte weiter. Die Mitglieder und Stellvertreter der neuen Vertreterversammlung werden in diesem Fall für den Rest der Amtsdauer bestellt.

(4) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird ein neues Mitglied dann bestellt, wenn die Anzahl der Stellvertreter erschöpft ist; in diesem Fall erfolgt die Neubestellung für den Rest der Amtsdauer.

§ 6 Geschäftsgang der Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen, um einen Rechnungsabschluss und einen Geschäftsbericht entgegenzunehmen. Die Vertreterversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn dies von mindestens 7 Mitgliedern unter Angabe von Gründen und Tagesordnungspunkten schriftlich beim Vorsitzenden des Verwaltungsrats beantragt wird.

(2) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats lädt zu den Sitzungen der Vertreterversammlung ein und führt den Vorsitz.

(3) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Abstimmung entscheidet einfache Stimmenmehrheit; Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung; bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Satzungsänderungen und bei Beschlüssen, für die in der Satzung dieses Erfordernis ausdrücklich festgelegt ist, ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Vertreter erforderlich. Für die Entlastung des Verwaltungsrats nach § 7 Abs. 1 Ziff. 9 sind die Mitglieder der Vertreterversammlung stimmberechtigt, die nicht auch Mitglieder des Verwaltungsrats sind. Über Gegenstände einfacher Art kann der Vorsitzende des Verwaltungsrats durch Umfrage schriftlich abstimmen lassen. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn nicht mehr als ein Viertel der Mitglieder der Vertreterversammlung schriftlich binnen einer Frist von 14 Tagen nach Bekanntgabe widerspricht. Bei der Umfrage ist auf diese Frist und die Folgen ihrer Nichteinhaltung ausdrücklich hinzuweisen.

§ 7 Aufgaben der Vertreterversammlung

(1) Der Vertreterversammlung obliegt die Beschlussfassung über

1. die Satzung, sowie der Wahlordnung,
2. Grundsätze für die Vermögensanlage,
3. die Aufnahme der Mitglieder anderer Architektenkammern,
4. Überleitungsabkommen mit anderen berufsständischen Versorgungswerken,
5. Maßnahmen, die auf Grund versicherungstechnischer Berechnungen zu treffen sind,

6. Haushaltsplan, Rechnungsabschluss, Geschäftsbericht,
7. Einsetzung von Unterausschüssen für besondere Aufgaben und deren personelle Besetzung,
8. Festsetzung des Kostenausgleichs für die Mitglieder der Vertreterversammlung, des Verwaltungsrats und evtl. Ausschüsse,
9. Entlastung des Verwaltungsrats.

(2) Die Vertreterversammlung wählt die Mitglieder des Verwaltungsrats und deren Stellvertreter aus dem Kreis der Mitglieder der Vertreterversammlung. Jedes Mitglied der Vertreterversammlung hat ein Vorschlagsrecht. Über die so zustande gekommene Wahlliste wird schriftlich abgestimmt. Die Vorgeschlagenen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen, gelten als gewählt.

§ 8 Der Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus 11 Mitgliedern, von denen 7 auf den Teilnehmerkreis Baden-Württembergs, 2 auf den Teilnehmerkreis Schleswig-Holsteins und 2 auf den Teilnehmerkreis Hamburgs entfallen. Im Falle ihrer Verhinderung treten an ihre Stelle die Stellvertreter.

(2) Der Landesvorstand der Architektenkammer Baden-Württemberg bestellt aus dem Kreis der gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 2 benannten Mitglieder zur Vertreterversammlung ein Mitglied zum Verwaltungsrat auf die Dauer von 4 Jahren. Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats und deren Stellvertreter werden von der Vertreterversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Ihre Amtsdauer läuft vom Beginn eines Geschäftsjahres bis zum Ende des 4. Geschäftsjahres. Die Mitglieder des Verwaltungsrats und die Stellvertreter führen die Geschäfte bis zur Neuwahl der Mitglieder für die anschließende Amtsperiode. Schon vor der nächsten Amtsperiode mit Wirkung ab deren Beginn können die Mitglieder der nächsten Vertreterversammlung die Mitglieder des nächsten Verwaltungsrats und Stellvertreter wählen.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Dies kann im Fall des Absatz 2 Satz 4 schon vor der neuen Amtsperiode mit Wirkung ab deren Beginn geschehen.

(4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 5 Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

(5) Der Verwaltungsrat beschließt mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters. Bei Entscheidungen über Widersprüche kann der Vorsitzende des Verwaltungsrats durch Umfrage schriftlich abstimmen lassen, wenn es sich um Gegenstände einfacher Art handelt. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn nicht mehr als drei der Mitglieder des Verwaltungsrats schriftlich binnen einer Frist von 14 Tagen nach der Bekanntgabe widersprechen. Bei der Umfrage ist auf diese Frist und die Folgen ihrer Nichteinhaltung ausdrücklich hinzuweisen.

(6) Der Verwaltungsrat wird einberufen, sobald dieser zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich ist. Er ist einzuberufen, wenn dies 3 Mitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich verlangen.

(7) Zu den Sitzungen des Verwaltungsrats können Fachberater zugezogen werden.

§ 9 Aufgaben des Verwaltungsrats, Aufgabendelegation

(1) Dem Verwaltungsrat obliegen

1. die Überwachung der Arbeit der Geschäftsführung,
2. Beschlussfassung über die Vermögensanlage des Versorgungswerks, insbesondere über langfristige Geldanlagen, Schuld aufnehmen sowie Erwerb, Veräußerung und Bebauung von Grundstücken,
3. Entscheidung über Widersprüche,
4. Bestellung von Beratern und deren Vergütung,
5. Vorbereitung der Beschlussfassung der Vertreterversammlung sowie der Beschlüsse über Rechnungsabschluss, Geschäftsbericht und Haushaltsplan,
6. Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, für die nicht die Vertreterversammlung zuständig ist,
7. die Bestellung des Wahlausschusses für die Wahlen zur Vertreterversammlung und zum Verwaltungsrat.

(2) Zur Erfüllung einzelner Aufgaben kann der Verwaltungsrat aus seiner Mitte Ausschüsse bilden, die anstelle des Verwaltungsratsplenums tätig werden.

(3) Der Verwaltungsrat kann die Beschlussfassung über die Vermögensanlage (Abs. 1 Nr. 2) für vorab zu bestimmende Anlageformen und innerhalb eines vorab zu bestimmenden Budgets der Geschäftsstelle übertragen.

§ 9a Aufgaben der Geschäftsstelle

Die Geschäfte der laufenden Verwaltung einschließlich der Erstellung des Rechnungsabschlusses und des Geschäftsberichts werden von der Geschäftsstelle des Versorgungswerks wahrgenommen.

§ 10 Aufbringung und Verwendung der Mittel, Vermögensanlage

(1) Die Mittel des Versorgungswerks werden durch die Beiträge der Mitglieder, durch Erträge aus Anlagen und durch sonstige Erlöse aufgebracht.

(2) Die Mittel dürfen nur zur Bestreitung der satzungsmäßigen Leistungen, der notwendigen Verwaltungskosten, der sonst zur Erreichung des Zwecks des Versorgungswerks erforderlichen Ausgaben zur Bildung der gebotenen Rückstellungen und Rücklagen verwendet werden.

(3) Das Vermögen des Versorgungswerks ist, soweit es nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben bereitzuhalten ist, wie die Bestände des Sicherungsvermögens gemäß § 27 Architektengesetz Baden-Württemberg und § 3 der Versorgungswerkeaufsichtsverordnung (VersWerkAufsVO BW) sowie den hierzu erlassenen Richtlinien der Versicherungsaufsichtsbehörde anzulegen. Das Versorgungswerk hat über seine gesamten Vermögensanlagen, aufgliedert in Neuanlagen und Bestände, in den von der Versicherungsaufsichtsbehörde festzulegenden Formen und Fristen zu berichten.

§ 10a Haushaltsplan, Rechnungslegung

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der vom Verwaltungsrat vorbereitete Haushaltsplan ist spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt seiner Feststellung durch die Vertreterversammlung den Aufsichtsbehörden vorzulegen. Der von der Vertreterversammlung beschlossene Haushaltsplan ist unverzüglich nach der Beschlussfassung den Aufsichtsbehörden vorzulegen.

(3) Die Geschäftsführung hat nach Ablauf des Geschäftsjahres unverzüglich einen Rechnungsabschluss nebst Jahresbericht nach den vorgeschriebenen

Formblättern und Nachweisen sowie den hierzu ergangenen Richtlinien der Versicherungsaufsichtsbehörde aufzustellen und zusammen mit einem zu erstellenden Geschäftsbericht den Aufsichtsbehörden vorzulegen. Die in den Rechnungsabschluss einzustellende Deckungsrückstellung ist alle drei Jahre auf Verlangen der Versicherungsaufsichtsbehörde auch in kürzeren Zeitabständen durch einen versicherungsmathematischen Sachverständigen im Rahmen eines Gutachtens errechnen zu lassen. In den Jahren, in denen ein Gutachten nicht erstellt wird, ist dem Rechnungsabschluss eine versicherungsmathematisch begründete Schätzung der Deckungsrückstellung zum 31. Dezember des Jahres beizufügen. Das versicherungsmathematische Gutachten bzw. die versicherungsmathematisch begründete Schätzung der Deckungsrückstellung ist der Versicherungsaufsichtsbehörde jeweils spätestens bis zum 31. Juli vorzulegen.

(4) Ein Überschuss ist, soweit er nicht zur Deckung eines Fehlbetrages heranzuziehen ist, zur Verbesserung der Anwartschaften und Leistungen sowie zur Bildung einer Rücklage für schwankenden Bedarf zu verwenden.

(5) Der Rechnungsabschluss ist unter Einbeziehung der Buchführung und des Jahresberichts durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Je ein Exemplar des Prüfungsberichts ist den Aufsichtsbehörden zu übersenden.

(6) In jedem Geschäftsjahr ist mindestens eine unvermutete Kassenprüfung von mindestens zwei unabhängigen Kassenprüfern durchzuführen, die von der Geschäftsführung bestimmt werden. Über die Durchführung der Kassenprüfungen sind Berichte anzufertigen, die dem Verwaltungsrat vorzulegen und den Aufsichtsbehörden zu übersenden sind.

Abschnitt II

Teilnehmerschaft

§ 11 Teilnahme kraft Gesetzes

(1) Pflichtteilnehmer des Versorgungswerks sind nach Maßgabe der jeweiligen Übergangsvorschriften alle Mitglieder der Architektenkammer Baden-Württemberg, der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein sowie der Hamburgischen Architektenkammer, soweit sie nicht

1. nach beamtenrechtlichen Vorschriften aus eigenem Recht Anspruch auf Versorgung haben,

2. zu dem Zeitpunkt, in dem ihre Pflichtteilnahme beim Versorgungswerk an sich beginnen würde, die Regelaltersgrenze (§ 27 Abs. 1 und 1a) erreicht haben oder
3. zu diesem Zeitpunkt berufsunfähig sind.

(2) Die Ausnahme von der Pflichtteilnahme bleibt solange in Kraft, als die Voraussetzungen dafür vorliegen.

§ 12 Befreiung von der Teilnahme kraft Gesetzes

(1) Von der Teilnahme werden auf schriftlichen Antrag befreit

1. als Angestellte eingetragene Mitglieder der in § 11 Abs. 1 genannten Kammern, solange sie Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung oder zu einer Lebensversicherung zahlen, aufgrund derer sie von der Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind,
2. Mitglieder der in § 11 Abs. 1 genannten Kammern, die zu dem Zeitpunkt, in dem diese Mitgliedschaft begründet wird, bereits einer anderen auf Gesetz beruhenden berufsständischen Versorgungseinrichtung angehören und diese Mitgliedschaft fortsetzen, sofern die Satzung dieser Versorgungseinrichtung für die Teilnehmer des Versorgungswerks eine entsprechende Regelung enthält.

(2) Ein Befreiungsantrag kann höchstens 6 Monate zurückwirken.

(3) Die Befreiung endet mit dem Wegfall der Voraussetzungen. Der Versicherungspflichtige hat den Wegfall der Befreiungsvoraussetzungen binnen eines Monats dem Versorgungswerk mitzuteilen. Das Versorgungswerk stellt aufgrund dieser Anzeige den Zeitpunkt der Pflichtteilnahme fest. Bei Unterlassung einer Anzeige besteht kein Anspruch auf Versorgung.

§ 13 Eintritt der Rechtswirkungen der Teilnahme kraft Gesetzes

(1) Die Rechtswirkungen der Pflichtteilnahme beim Versorgungswerk beginnen mit der Begründung der Mitgliedschaft bei der Architektenkammer Baden-Württemberg, der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein oder der Hamburgischen Architektenkammer.

(2) Fallen die Voraussetzungen für eine Befreiung weg, so treten die Rechtswirkungen mit dem Ersten des Monats, in dem die Voraussetzungen für eine Pflichtteilnahme gegeben sind, wieder in Kraft.

(3) Über den Eintritt der Rechtswirkungen der Pflichtteilnahme und den Wegfall der Befreiungsvoraussetzungen erhält der Teilnehmer einen schriftlichen Bescheid.

§ 14 Ende der Teilnahme kraft Gesetzes

Die Teilnahme endet

1. mit Ablauf des Monats, in dem die Mitgliedschaft bei der Architektenkammer Baden-Württemberg, der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein oder der Hamburgischen Architektenkammer wegfällt,
2. mit Ablauf des Monats, in dem der Teilnehmer einen beamtenrechtlichen Versorgungsanspruch nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 erlangt oder
3. durch Befreiung gemäß § 12.

Über die Beendigung der Teilnahme kraft Gesetzes erlässt das Versorgungswerk einen schriftlichen Bescheid.

§ 15 Freiwillige Teilnahme

(1) Die nach § 14 Nr. 1 oder 2 beendete Teilnahme kraft Gesetzes kann mit gleichen Rechten und Pflichten als freiwillige Teilnahme ohne zeitliche Unterbrechung fortgesetzt werden. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag erforderlich, der innerhalb von 2 Monaten nach Zustellung des Bescheids über die Beendigung der Teilnahme kraft Gesetzes gestellt werden muss.

(2) Die freiwillige Teilnahme endet

1. mit dem Ablauf des Tages, an dem die Voraussetzungen der Pflichtteilnahme kraft Gesetzes wieder eingetreten sind,
2. durch schriftliche Kündigung des Teilnehmers mit einer Frist von 2 Monaten zum Ablauf des Kalenderjahres,
3. durch schriftliche Kündigung des Versorgungswerks mit der Zustellung des Kündigungsschreibens,
4. mit dem Tod des Teilnehmers.

(3) Die Kündigung durch das Versorgungswerk kann erfolgen, wenn der Teilnehmer mit mindestens zwei Monatsbeiträgen im Rückstand ist, deswegen gemahnt worden ist und seiner Zahlungsverpflichtung innerhalb einer Frist von 2 Monaten nicht nachgekommen ist. In der Mahnung muss auf die Rechtsfolgen des Zahlungsverzugs hingewiesen werden.

Abschnitt III

Beitrag

§ 16 Beitrag für selbständig tätige Teilnehmer

(1) Der Regelbeitrag beträgt 18 % der jeweils in § 157 und § 159 SGB VI festgesetzten Beitragsbemessungsgrenze.

(2) Selbständig tätige Teilnehmer, deren Jahresberufseinkommen die nach §§ 157 und 159 SGB VI maßgebliche Beitragsbemessungsgrenze nicht erreicht, entrichten auf Antrag einen ermäßigten Beitrag in Höhe von 18 % des reinen Jahresberufseinkommens, mindestens aber 25 % des Regelbeitrags. Als reines Jahresberufseinkommen gelten die gesamten Jahresnettoeinkünfte aus beruflicher Tätigkeit vor Abzug von steuerlichen Freibeträgen.

(3) In den ersten fünf Jahren der selbständigen Tätigkeit ist einem Teilnehmer auf Antrag der Beitrag um bis zur Hälfte zu ermäßigen, jedoch nur bis zur Höhe von 25 % des Regelbeitrags.

(4) Selbständig tätige Teilnehmer, die auch Pflichtbeiträge in der gesetzlichen Rentenversicherung leisten, können beantragen, dass der nach den Absätzen 1 und 2 maßgebliche Beitrag um den zur gesetzlichen Rentenversicherung geleisteten Pflichtbeitrag gemindert wird.

(5) Selbständige Teilnehmer, die nach § 4 Abs. 2 SGB VI (§ 2 Abs. 1 Nr. 11 AVG) versicherungspflichtig gewesen sind und hiervon nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI (§ 7 Abs. 2 AVG) befreit wurden, zahlen Beiträge nach den Absätzen 1 und 2 mindestens aber den Beitrag, der ohne diese Befreiung an die gesetzliche Rentenversicherung zu entrichten wäre.

§ 17 Beitrag für angestellte Architekten und Ingenieure

(1) Angestellte, die gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI von der Angestelltenversicherung befreit sind, zahlen den Bei-

trag, der ohne diese Befreiung an die Angestelltenversicherung zu entrichten wäre.

(2) Angestellte, die der Angestelltenversicherungspflicht unterliegen und keine Befreiung vom Versorgungswerk beantragt haben, zahlen 1/4 des Regelbeitrags. Auf Antrag kann der Beitrag bis zum Regelbeitrag festgesetzt werden.

§ 18 Beitrag für beamtete Architekten und Ingenieure

Für Beamte, die freiwillig Teilnehmer nach § 15 sind, gilt § 17 Abs. 2 entsprechend.

§ 19 Ruhen der Beitragspflicht

Solange die gesamten Jahresnettoeinkünfte eines selbständig tätigen Teilnehmers aus beruflicher Tätigkeit irgendwelcher Art, vor Abzug von steuerlichen Freibeträgen, unter 1/5 des für den Regelbeitrag maßgebenden Einkommens liegen, wird er auf Antrag für diese Zeit von der Beitragsverpflichtung befreit. Auf Verlangen hat der Teilnehmer den Nachweis zu führen.

§ 20 Freiwillige Mehreinzahlungen, Einzahlungshöchstgrenze

Zum Pflichtbeitrag können zusätzlich freiwillige Mehrzahlungen bis zur Höhe des Regelbeitrags für das laufende Kalenderjahr entrichtet werden.

§ 21 Beginn und Ende der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Eintritt der Rechtswirkungen der Teilnahme.

(2) Die Beitragspflicht erlischt

1. mit dem Ende des Kalendermonats, in dem die Teilnahme endet,
2. mit dem Ersten des Monats, mit dem die Zahlung des Altersruhegeldes beginnt,
3. mit dem ersten des Monats, ab dem Rente wegen Berufsunfähigkeit gewährt wird. Nach Wegfall der Rente wegen Berufsunfähigkeit lebt die Beitragspflicht mit dem Beginn des darauf folgenden Monats wieder auf.

(3) Das Recht, freiwillige Beiträge zu entrichten, besteht nicht für die Zeit, in der die Versorgungsleistungen bezogen werden.

§ 22 Beitragsbescheid, Fälligkeit, Säumniszuschlag

(1) Die Beiträge werden zum Ende eines jeden Kalendermonats fällig. Pflichtbeiträge können nur für das laufende Kalenderjahr gefordert und entrichtet werden. Nicht entrichtete Beiträge gelten als Beitragsrückstand im Sinne von § 30 Abs. 7, es sei denn, dass in den letzten fünf Kalenderjahren vor Eintritt des Versicherungsfalles laufend Beiträge nach § 16 entrichtet sind. In diesem Fall werden jedoch auch verjährte Beiträge aufgerechnet (§ 36 Abs. 2).

(2) Der Beitrag wird im Abbuchungsverfahren eingezogen. Bei anderer Zahlungsweise kann ein Zuschlag erhoben werden, dessen Höhe vom Verwaltungsrat jährlich festgesetzt wird.

(3) Wird der Beitrag nicht rechtzeitig entrichtet, so kann die Verwaltung des Versorgungswerks vom Fälligkeitstag an für jeden angefangenen Kalendermonat einen Säumniszuschlag in Höhe von 1% des nicht entrichteten Beitrags erheben.

§ 23 Beitragsüberleitung, Nachversicherung

(1) Das Versorgungswerk kann mit anderen berufsständischen Versorgungseinrichtungen Überleitungsabkommen abschließen. Die Überleitung ist ausgeschlossen, wenn die Mitgliedschaft in der anderen Versorgungseinrichtung länger als 24 Monate gedauert hat.

(2) Endet die Teilnahme und nimmt der bisherige Teilnehmer seine berufliche Tätigkeit im Zuständigkeitsbereich eines berufsständischen Versorgungswerks auf, mit dem das Versorgungswerk Baden-Württemberg ein Überleitungsabkommen abgeschlossen hat, so werden auf Antrag nach Maßgabe der Bestimmungen des jeweiligen Überleitungsabkommens die an das Versorgungswerk geleisteten Beiträge an die neu zuständige Versorgungseinrichtung übergeleitet.

(3) Endet die Teilnahme, ohne dass die Beiträge gemäß Abs. 2 übergeleitet werden, so hat der bisherige Teilnehmer eine beitragsfreie Anwartschaft auf Versorgung gemäß § 24 Abs. 2.

(4) Hat das Versorgungswerk Nachversicherungsbeiträge nach § 186 SGB VI zugunsten eines Teilnehmers erhalten, so gilt die nachversicherte Beschäftigungszeit als Teilnehmerzeit. Für die Errechnung der Jahresrente aus den Nachversicherungsbeiträgen gilt jener Prozentsatz nach § 30 Abs. 4, der für das Kalenderjahr anzuwenden ist, in dem der Antrag auf Nachversicherung gestellt wird.

Abschnitt IV

Versorgung

§ 24 Anspruch auf Versorgung

(1) Die Teilnehmer und ihre Hinterbliebenen haben gegenüber dem Versorgungswerk Anspruch auf Versorgung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen.

(2) Endet die Teilnahme ohne Eintritt des Versorgungsfalles, so besteht Anspruch auf Altersruhegeld bzw. gegebenenfalls Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit sowie Witwen- oder Witwerrente und Waisenrente, nicht jedoch auf Kindergeld.

(3) Ruhegeldempfänger, deren Teilnahme nach § 14 endet, behalten ihre Ansprüche gegenüber dem Versorgungswerk.

(4) Anspruch auf Versorgung besteht nicht

1. solange die Rechtswirkungen der Teilnahme gemäß § 13 nicht eingetreten sind,
2. solange der Wegfall der Befreiungsvoraussetzungen nach § 12 Abs. 3 nicht angezeigt worden ist.

(5) Die Versorgungsleistungen werden auf schriftlichen Antrag gewährt.

§ 25 Umfang der Versorgung

(1) Pflichtleistungen an Teilnehmer sind

1. die Rente wegen Berufsunfähigkeit,
2. das Altersruhegeld,
3. das Kindergeld.

(2) Pflichtleistungen an Hinterbliebene sind

1. die Witwenrente,
2. die Witwerrente,

3. die Waisenrente,
 4. die Abfindung als einmalige Leistung (§ 33).
- (3) Freiwillige Leistungen (§ 34).

§ 26 Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit

(1) Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit haben Teilnehmer, die nicht bereits Altersrente beziehen. Die Rente ist vom Beginn des Antragsmonats an zu gewähren. Personen, deren Teilnahme nach Vollendung des 60. Lebensjahres begründet wurde, haben einen Anspruch auf Rente nur dann, wenn sie dem Versorgungswerk mindestens fünf Jahre angehört haben.

(2) Berufsunfähig ist ein Teilnehmer, der infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder von Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte auf nicht absehbare Zeit eine Berufstätigkeit als Architekt bzw. Ingenieur in gewisser Regelmäßigkeit nicht mehr ausüben oder nicht mehr als nur geringfügige Einkünfte aus dieser Berufstätigkeit erzielen kann.

(3) Besteht begründete Aussicht, dass die Berufsunfähigkeit in absehbarer Zeit behoben sein wird, so ist die Rente wegen Berufsunfähigkeit vom Beginn der 27. Woche an, jedoch nur auf Zeit und längstens für zwei Jahre von der Bewilligung an, zu gewähren.

(4) Das Mitglied weist die Berufsunfähigkeit durch ärztliche Atteste, Befunde, Gutachten nach. Das Versorgungswerk kann an die ausstellenden Ärzte Nachfragen richten. Es holt, soweit die Nachweise nicht hinreichend erscheinen, auf seine Kosten weitere Gutachten ein. Dabei können die vom Mitglied eingereichten Unterlagen an den vom Versorgungswerk beauftragten fachärztlichen Gutachter zur Prüfung weitergegeben werden; dies gilt auch für die vom Versorgungswerk erhobenen Gutachten, sofern im weiteren Verwaltungsverfahren zusätzliche Gutachten erforderlich sind. Das Mitglied ist verpflichtet, sich gegen Erstattung angemessener Reisekosten einer vom Versorgungswerk für notwendig gehaltenen Begutachtung zu unterziehen. Mit dem Antrag auf Rente wegen Berufsunfähigkeit hat das Mitglied die Gutachter von ihrer ärztlichen Schweigepflicht gegenüber dem Versorgungswerk zu entbinden.

(5) Die Rente wegen Berufsunfähigkeit wird gezahlt bis zum Ende des Monats, in dem die Berufsunfähigkeit weggefallen ist, der Teilnehmer stirbt oder anstelle des Altersruhegeldes, falls dieses

niedriger wäre als die bisher bezogene Leistung.

§ 27 Anspruch auf Altersruhegeld

(1) Das Altersruhegeld wird vom Ablauf des Monats an gewährt, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird (Regelaltersgrenze). Die Aufgabe der beruflichen Tätigkeit ist dabei nicht erforderlich; § 26 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Das Altersruhegeld kann auch schon vorher, jedoch nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres gewährt werden, für alle ab 01.01.2012 neu begründeten Mitgliedschaftsverhältnisse nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahres.

(1a) Für Teilnehmer, die vor dem Jahr 1951 geboren sind, entsteht der Anspruch auf Altersruhegeld (Regelaltersgrenze) bereits mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Der Anspruch entsteht bei Geburt im Jahre

1951 mit 65 Jahren und	2 Monaten
1952 mit 65 Jahren und	4 Monaten
1953 mit 65 Jahren und	6 Monaten
1954 mit 65 Jahren und	8 Monaten
1955 mit 65 Jahren und	10 Monaten
1956 mit 66 Jahren	
1957 mit 66 Jahren und	2 Monaten
1958 mit 66 Jahren und	4 Monaten
1959 mit 66 Jahren und	6 Monaten
1960 mit 66 Jahren und	8 Monaten
1961 mit 66 Jahren und	10 Monaten
ab 1962 mit 67 Jahren	

(2) Auf Antrag kann der Teilnehmer den Beginn der Rentenzahlung über die Altersgrenze hinauschieben. Die nach § 30 Abs.4 ermittelte Rente erhöht sich für jeden Monat, um den die Rente nach Vollendung der Altersgrenze aus Absatz 1 bzw. 1a beginnt, um 0,5 %.

(3) Der Anspruch auf Altersruhegeld endet mit Ablauf des Sterbemonats.

§ 28 Anspruch auf Kindergeld

(1) Die Empfänger von Altersruhegeld und Berufsunfähigkeitsrente haben Anspruch auf Kindergeld für jedes eheliche, nichteheliche und an Kindes statt angenommene Kind. Kein Anspruch auf Kindergeld haben ehemalige Teilnehmer gemäß § 24 Abs. 2. Anspruchsvoraussetzung ist bei nichtehelichen Kindern männlicher Teilnehmer, dass die Vaterschaft anerkannt oder durch gerichtliche Entscheidung festgestellt wurde, bei an Kindes statt angenommenen Kindern, dass der Vertrag zur Annahme an Kindes statt vor Eintritt der dauernden Berufsunfähigkeit und vor Vollendung des 65. Lebensjahres geschlossen wurde.

(2) Der Anspruch auf Kindergeld fällt mit dem Schluss des Monats weg, in dem das Kind das 18. Lebensjahr vollendet. Über diesen Zeitpunkt hinaus wird das Kindergeld längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres für dasjenige Kind gewährt, das sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder das infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außer Stande ist, sich selbst zu unterhalten, solange dieser Zustand dauert, längstens jedoch ebenfalls nur bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

(3) Wird die Ausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Wehr- oder Ersatzdienstpflicht des Kindes unterbrochen oder verzögert, so besteht Anspruch auf Kindergeld auch für einen der Dauer dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 27. Lebensjahr hinaus, längstens jedoch bis zur Beendigung der Ausbildung.

§ 29 Anspruch auf Witwen-, Witwer- und Waisenrente

(1) Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente hat der überlebende Ehegatte eines Teilnehmers, wenn dessen Ehe bis zum Tode fortbestanden hat. Anspruch auf Waisenrente haben die Kinder eines verstorbenen Teilnehmers unter den gleichen Voraussetzungen, wie sie für die Gewährung des Kindergeldes zu erfüllen sind. Daneben besteht kein Anspruch auf Kindergeld.

(2) Der Anspruch auf Witwen-, Witwer- und Waisenrente beginnt mit dem auf den Todestag des Teilnehmers folgenden Tag oder, falls dieser im Zeitpunkt seines Todes bereits Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Altersruhegeld bezogen hat, am ersten Tag des folgenden Monats, für nachgeborene Waisen am Tage nach der Geburt.

(3) Der Anspruch auf Witwen- Witwer- und Waisenrente erlischt

1. für jeden Berechtigten mit dem Ablauf des Monats, in dem er sich verheiratet oder stirbt,
2. für Waisen außerdem mit der Vollendung des 18. Lebensjahres oder wenn sie sich zu diesem Zeitpunkt in der Schul- oder Berufsausbildung befinden, mit deren Beendigung, spätestens mit Vollendung des 27. Lebensjahres; § 28 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Wurde die Ehe nach Beginn der Altersrente oder nach Eintritt der Berufsunfähigkeit geschlossen und der Teilnehmer stirbt vor Ablauf von 3 Jahren nach Eheschluss, besteht Anspruch

auf 50 % der sich nach § 32 ergebenden Witwen- bzw. Witwerrente.

(5) Witwen- u. Witwerrenten die wegen Wiederverheiratung nach Abs. 3 Nr.1 weggefallen sind, leben unter den sonstigen Voraussetzungen wieder auf, wenn die erneute Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt ist. Auf diese Witwen- und Witwerrenten werden Versorgungs-Unterhalts- und sonstige Ansprüche, die sich aus aufgelösten oder für nichtig erklärten Ehen ergeben, sowie die auf einen Versorgungsausgleich beruhenden Leistungen angerechnet. Ist eine Abfindung nach § 33 der Satzung gewährt worden, ruht die Rente in den ersten 3 Jahren nach Wiederverheiratung.

(6) Bei Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz gelten für einen Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente als Heirat auch die Begründung einer Lebenspartnerschaft, als Ehe auch eine Lebenspartnerschaft, als Witwe und Witwer auch ein überlebender Lebenspartner und als Ehegatte auch ein Lebenspartner.

§ 29 a Leistungsausschluss

Teilnehmer, die sich vorsätzlich berufsunfähig machen, haben keinen Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente. Witwen/Witwer/Waisen haben keinen Anspruch auf Witwen/Witwer- oder Waisenrente, wenn sie den Tod des Teilnehmers vorsätzlich herbeigeführt haben.

§ 30 Höhe der Rente wegen Berufsunfähigkeit und des Altersruhegeldes

(1) Die Jahresrente wird in Prozentsätzen der bis zum Eintritt des Versicherungsfalles geleisteten und geschuldeten Beiträge berechnet.

(2) Die Prozentsätze richten sich nach dem Alter des Teilnehmers, in dem der Beitrag gezahlt wurde und nach dem Kalenderjahr, in dem der Beitrag gezahlt wurde (Abs. 4 und Abs. 6 Satz 1).

(3) Als Alter bei der Einzahlung gilt der Unterschied zwischen dem Kalenderjahr der Beitragszahlung und dem Geburtsjahr des Teilnehmers.

(4) Die Jahresrente beträgt:

a) für die bis zum 31.12.2005 geleisteten Beiträge

23,0% der Beiträge, die bis zum 30. Lebensjahr bezahlt worden sind,

20,0% der Beiträge, die vom 31.-35. Lebensjahr bezahlt worden sind, 17,0% der Beiträge, die vom 36.-40. Lebensjahr bezahlt worden sind,

15,0% der Beiträge, die vom 41.-45. Lebensjahr bezahlt worden sind,

13,0% der Beiträge, die vom 46.-50. Lebensjahr bezahlt worden sind,

11,0% der Beiträge, die vom 51.-55. Lebensjahr bezahlt worden sind,

10,0% der Beiträge, die vom 56.-65. Lebensjahr bezahlt worden sind,

8,0% der Beiträge, die vom 66. Lebensjahr an bezahlt worden sind.

b) für die bis zum 31.12.2017 geleisteten Beiträge

19,0% der Beiträge, die bis zum 30. Lebensjahr bezahlt worden sind,

16,5% der Beiträge, die vom 31.-35. Lebensjahr bezahlt worden sind,

14,0% der Beiträge, die vom 36.-40. Lebensjahr bezahlt worden sind,

12,0% der Beiträge, die vom 41.-45. Lebensjahr bezahlt worden sind,

10,0% der Beiträge, die vom 46.-50. Lebensjahr bezahlt worden sind,

8,5% der Beiträge, die vom 51.-55. Lebensjahr bezahlt worden sind,

7,5% der Beiträge, die vom 56.-60. Lebensjahr bezahlt worden sind,

6,5% der Beiträge, die vom 61.-65. Lebensjahr bezahlt worden sind,

6,0% der Beiträge, die vom 66. Lebensjahr an bezahlt worden sind.

c) für die bis zum 31.12.2020 geleisteten Beiträge:

15,5% der Beiträge, die bis zum 30. Lebensjahr bezahlt worden sind,

13,5% der Beiträge, die vom 31.-35. Lebensjahr bezahlt worden sind,

12,0% der Beiträge, die vom 36.-40. Lebensjahr bezahlt worden sind,

10,5% der Beiträge, die vom 41.-45. Lebensjahr bezahlt worden sind,

9,0% der Beiträge, die vom 46.-50. Lebensjahr bezahlt worden sind,

7,5% der Beiträge, die vom 51.-55. Lebensjahr bezahlt worden sind,

7,0% der Beiträge, die vom 56.-60. Lebensjahr bezahlt worden sind,
6,0% der Beiträge, die vom 61.-65. Lebensjahr bezahlt worden sind,

5,5% der Beiträge, die ab dem 66. Lebensjahr bezahlt worden sind.

d.) für die ab 01.01.2021 geleisteten Beiträge gelten die nachfolgenden Verrentungssätze:

11,0 % der Beiträge, die bis zum 30. Lebensjahr bezahlt worden sind,

9,5 % der Beiträge, die vom 31.-35. Lebensjahr bezahlt worden sind,

8,5 % der Beiträge, die vom 36.-40. Lebensjahr bezahlt worden sind,

7,5 % der Beiträge, die vom 41.-45. Lebensjahr bezahlt worden sind,

6,5 % der Beiträge, die vom 46.-50. Lebensjahr bezahlt worden sind,

6,0 % der Beiträge, die vom 51.-55. Lebensjahr bezahlt worden sind,

5,5 % der Beiträge, die vom 56.-60. Lebensjahr bezahlt worden sind,

5,0 % der Beiträge, die vom 61.-65. Lebensjahr bezahlt worden sind,

4,5 % der Beiträge, die ab dem 66. Lebensjahr bezahlt worden sind.

Wird der Dezemberbeitrag bis zum 10. Januar des Folgejahres geleistet, gelten für diesen die Verrentungssätze des Vorjahres.

Im Falle des vorzeitigen Bezugs von Altersruhegeld wird dieses für jeden Monat, um den der Bezug von Altersruhegeld vor Erreichen der Altersgrenze (§ 27 Abs. 1a) beginnt, um 0,45 % gekürzt. Die Kürzung gilt für die gesamte Dauer des Versorgungsbezugs.

(5) Über Leistungsverbesserungen, soweit sie aufgrund eines versicherungsmathematischen Gutachtens oder einer versicherungsmathematisch begründeten Schätzung gemäß § 10a Abs. 3 Sätze 2 und 3 gewährt werden können, hat die Vertreterversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrats bis spätestens zum 31. Oktober jeden Jahres zu beschließen. Bei der Berechnung der Leistungsverbesserungen sind die nach Absatz 4 ermittelten Beträge um Faktoren zu erhöhen, die vom Jahr der Beitragszahlung abhängen. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde. Die Leistungsverbesserungen werden den Teilnehmern schriftlich mitgeteilt.

(6) Tritt Berufsunfähigkeit vor Vollendung des 55. Lebensjahres des Teilnehmers ein, so setzt sich die Rente zusammen aus

a) dem Betrag der Rente nach den Absätzen 4 und 5 und

b) einem Zuschlag in Höhe des Betrages, der sich errechnen würde, wenn die vom Teilnehmer in den letzten fünf Kalenderjahren vor Eintritt des Versorgungsfalles durchschnittlich entrichteten Pflichtbeiträge bis zum vollendeten 55. Lebensjahr weiter entrichtet und nach Abs. 4 verrentet worden wären; im Falle der Betreuung von Kindern wird der Zuschlag aus den in den letzten 5 Kalenderjahren vor Beginn der Betreuungszeit entrichteten Pflichtbeiträgen errechnet, wenn dies zu einer höheren Rente führt. Als Betreuungszeit zählt die Zeit zwischen der Geburt und der Vollendung des 10. Lebensjahres des Kindes. Hat die Teilnahme noch nicht fünf Kalenderjahre bestanden, so wird der Durchschnitt aus allen bis zum Eintritt des Versorgungsfalles entrichteten Pflichtbeiträgen ermittelt. Beiträge eines freiwilligen Teilnehmers nach § 15 stehen den Beiträgen eines Pflichtteilnehmers gleich.

c) Wenn nach Wegfall einer Rente erneut Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wenn Altersruhegeld oder Witwenrente zu gewähren ist, wird die Zeit zwischen Beginn der früheren Rente bis zu deren Wegfall, längstens aber bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres als Beitragszeit angerechnet, wobei jene Beiträge gelten, die der Berechnung des Zuschlags nach Abs. 6 Buchst. b zugrunde liegen.

§ 31 Höhe des Kindergeldes

(1) Soweit Anspruch auf Kindergeld besteht, beträgt dieses jährlich 420,00 €.

(2) Personen, die dem Versorgungswerk nicht als Vollteilnehmer angehören, erhalten die Leistung nur in dem Verhältnis, in dem ihr Beitrag zum Regelbeitrag steht.

§ 32 Höhe der Witwen-, Witwer- und Waisenrente

(1) Die Witwen- und Witwerrente beträgt 60 %, die Halbwaisenrente 20 % und die Vollwaisenrente 30 % des Anspruchs auf Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Altersruhegeld.

(2) War der überlebende Ehegatte mehr als 20 Jahre jünger als der verstorbene Teilnehmer, so wird die Witwenrente oder Witwerrente für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes

des über 20 Jahre um 5 % gekürzt, jedoch höchstens um 50 %. Nach fünfjähriger Dauer der Ehe werden für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrag 5 % der Witwen- oder Witwerrente hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist. Diese Bestimmungen gelten nicht, wenn aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist.

(3) Die Witwen- oder Witwerrente und die Waisenrente dürfen zusammen den Betrag der Rente wegen Berufsunfähigkeit oder des Altersruhegeldes zuzüglich etwaiger Kindergelder nicht übersteigen, gegebenenfalls sind die Leistungen anteilmäßig zu kürzen.

§ 33 Einmalige Leistungen

Der versorgungsberechtigte Ehegatte eines Teilnehmers erhält im Falle seiner Wiederverheiratung auf Antrag eine Abfindung im dreifachen Betrag der jährlichen Witwen- oder Witwerrente ausbezahlt. Als Ehegatte im Sinn des Satzes 1 gilt auch ein Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz; als Heirat im Sinn des Satzes 1 gilt auch die Begründung einer Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz.

§ 34 Freiwillige Leistungen

weggefallen (mit Wirkung vom 01.01.1989).

§ 35 Änderungen der Versorgungsansprüche

Satzungsänderungen, welche die Höhe der Versorgungsansprüche betreffen, gelten auch für die bereits im Bezug von Versorgungsleistungen stehenden Berechtigten und für die bis zur Änderung der Satzung erworbenen Anwartschaften, soweit nichts anderes bestimmt wird

§ 36 Abtretung und Verpfändung von Versorgungsleistungen, Aufrechnung

(1) Die Ansprüche aus dem Versorgungsverhältnis können weder übertragen noch verpfändet werden.

(2) Das Versorgungswerk kann seine Forderungen gegen Versorgungsansprüche aufrechnen.

§ 36a Versorgungsausgleich

(1) Ist ein Teilnehmer in einem Versorgungsausgleichsverfahren ausgleichspflichtig, findet die interne Teilung nach dem Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) statt.

(2) Hat das Familiengericht die Anwartschaft oder den Anspruch auf Ruhegeld rechtskräftig begründet, werden von dem Versorgungswerk nach den zugrunde zu legenden Beiträgen einschließlich der bis zum Ende der Ehezeit beschlossenen Leistungsverbesserungen nach § 30 Abs. 5 die Rentenansprüche ermittelt, dem ausgleichspflichtigen Ehegatten gekürzt und dem ausgleichsberechtigten Ehegatten zugeteilt. Die Kürzung bzw. Zuteilung erfolgt zu dem Tag, der dem Tag des Endes der Ehezeit nachfolgt. Die Kürzung kann beim ausgleichspflichtigen Mitglied ganz oder teilweise durch eine Nachzahlung abgewendet werden. Der Nachzahlungsbetrag ergibt sich aus den gekürzten Rentenansprüchen, dividiert durch den für zum Zeitpunkt der Nachzahlung geleistete Beiträge geltenden Prozentsatz gem. § 30 Abs. 4 Satzung. Zur vollständigen Abwendung der Kürzung werden die gekürzten Jahresrenten der Ehezeit summiert. Eine teilweise Abwendung ist bezüglich vollen Kalenderjahren unter Zugrundelegung der entsprechenden gekürzten Jahresrente möglich. Sind beide Ehegatten Teilnehmer des Versorgungswerkes und werden deren beide Anrechte intern geteilt, findet eine Verrechnung statt. Durch die interne Teilung wird eine Mitgliedschaft für die ausgleichsberechtigte Person, die nicht Mitglied der Architektenversorgung ist, nicht begründet.

(3) Bei der internen Teilung ist der Anspruch des ausgleichsberechtigten Eheteils auf ein Altersruhegeld nach § 27 beschränkt; der Anspruch erhöht sich hierfür um folgende Prozentsätze in Abhängigkeit vom Alter des ausgleichsberechtigten Eheteils zum Zeitpunkt des Endes der Ehezeit:

Alter	Erhöhungsprozentsatz
bis 35	10,5
36 - 40	10,0
41 - 45	9,5
46 - 50	9,0
51 - 55	8,0
56 - 60	6,5
ab 61	5,0

Für das durch eine interne Teilung begründete Anrecht gilt § 27 Abs. 2 sinngemäß; das Gleiche gilt bezüglich § 28 für Kinder aus der Ehe mit dem Teilnehmer. Sind beide Ehegatten Teilnehmer des Versorgungswerkes, erfolgt keine Beschränkung auf ein Altersruhegeld und somit auch keine Erhöhung.

(4) § 20 Abs. 1 des Lebenspartner-schaftsgesetzes findet entsprechende Anwendung.

(5) Erfolgt der Versorgungsausgleich nach dem Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (VAHRG), gilt § 36a in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung.

§ 37 Verjährung

Die Ansprüche auf Versorgungsleistungen verjähren in vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Leistung erstmals verlangt werden kann.

Abschnitt V

Verwaltungsverfahren

§ 38 Bescheide über die Versorgungsleistungen

Über einen Antrag auf Versorgung entscheidet das Versorgungswerk und erteilt hierüber einen schriftlichen Bescheid, der Art und Höhe der Versorgungsleistungen, ihren Beginn und die zugrunde liegende Berechnung anzugeben hat. Die Verwaltung kann vor und während des Bezugs der Versorgungsleistungen Nachweise verlangen und eigene Erhebungen anstellen, soweit dies erforderlich erscheint.

§ 39 Widerspruchsverfahren

Gegen Bescheide des Versorgungswerkes ist der Widerspruch zulässig. Die Vorschriften der §§ 68 - 73 der Verwaltungsgerichtsordnung sind anzuwenden. Den Widerspruchsbescheid erlässt der Verwaltungsrat.

§ 40 Auszahlung der Versorgungsleistungen

Die Versorgungsleistungen werden monatlich im Voraus auf ein Konto des Berechtigten ausbezahlt; Gefahr und Kosten einer Auszahlung ins Ausland trägt der Berechtigte.

§ 41 Verzugszinsen und Mahnkosten

Das Versorgungswerk kann Verzugszinsen und Mahnkosten erheben.

§ 42 Vollstreckung

Rückständige Beitrags- und sonstige Forderungen aus dem Versorgungsverhältnis, Verzugszinsen, Säumniszuschläge sowie Mahn- und Beitreibungskosten werden nach den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen begetrieben.

§ 43 Mitwirkungspflicht der Teilnehmer

(1) Die Teilnehmer des Versorgungswerks und die sonstigen Berechtigten haben dem Versorgungswerk die zur Erfüllung des Versorgungszwecks notwendigen Angaben zu machen und die verlangten Nachweise, z.B. Lebensbescheinigungen, Einkommenssteuerbescheide, innerhalb einer von dem Versorgungswerk zu setzenden Frist zu erbringen. Zur Überprüfung der Angaben kann das Versorgungswerk auch eigene Erhebungen anstellen.

(2) Die Leistungsempfänger sind verpflichtet, unaufgefordert binnen eines Monats nach Eintritt einer Änderung, die die Leistungen des Versorgungswerkes dem Grunde oder der Höhe nach berührt, diese sofort dem Versorgungswerk schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Auskünfte sind vertraulich zu behandeln.

(4) Das Versorgungswerk kann die Versorgungsleistungen zurückbehalten, solange der Berechtigte den vorstehenden Verpflichtungen nicht nachkommt.

(5) Das Versorgungswerk kann verlangen, dass sich derjenige, der Rente wegen Berufsunfähigkeit beantragt hat oder erhält, einer Heilbehandlung, Weiterbildung oder anderen qualifizierenden Maßnahmen unterzieht, wenn zu erwarten ist, dass diese Maßnahme die Berufsunfähigkeit beseitigt oder eine drohende Berufsunfähigkeit verhindert und für den Teilnehmer zumutbar ist. Kommt der Teilnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, kann das Versorgungswerk die Berufsunfähigkeitsrente ganz oder teilweise versagen oder entziehen, wenn es zuvor auf die Folgen schriftlich hingewiesen und eine angemessene Frist gesetzt hat.

(6) Sind Berufsunfähigkeit und der Tod eines Teilnehmers durch einen Dritten verursacht, ist der Teilnehmer oder die Witwe/ der Witwer/ die Waisen verpflichtet, einen Schadensersatzanspruch gegen den Dritten insoweit auf das Versorgungswerk zu übertragen, als dieses aufgrund des Schadensereignisses Leistungen zu erbringen hat. Durch die Übertragung dürfen Ansprüche des Teilnehmers oder der Witwe/des Witwers/der Waisen nicht beeinträchtigt werden. Das Recht auf Versorgungsleistung kann erst geltend gemacht werden,

wenn der Schadensersatzanspruch übertragen worden ist. Gibt der Teilnehmer, die Witwe/ der Witwer/ die Waisen einen Anspruch auf Schadensersatz oder ein der Sicherung eines solchen Anspruchs dienendes Recht ohne Zustimmung des Versorgungswerks auf, wird das Versorgungswerk von der Verpflichtung zur Leistung insoweit frei, als es aus dem Schadensersatzanspruch oder dem Recht hätte Ersatz verlangen können.

Abschnitt VI

Bekanntmachungen

§ 44

Die Satzung und Änderungen der Satzung werden im Deutschen Architektenblatt - Ausgaben Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein und Hamburg veröffentlicht. Hierbei ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens bekannt zu geben. Wenn ein besonderer Zeitpunkt nicht angegeben ist, treten die Änderungen am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Abschnitt VII

Übergangsvorschriften und Inkrafttreten

§ 45 Übergangsvorschriften beim Anschluss der Mitglieder der Hamburgischen Architektenkammer und der Ingenieurmitglieder der AIK Schleswig-Holstein zum 01.01.1985

1. Antrag auf Befreiung von der Pflichtteilnahme

(1) Ein Kammermitglied, das mit Inkrafttreten der Anschluss-Satzungen teilnahmepflichtig wird, kann auf Antrag von der Pflichtteilnahme befreit werden, wenn es nachweist, dass es am 31.12.1984 in folgender Weise gesichert war:

a) durch eine auf das 65. oder ein früheres Lebensjahr abgeschlossene Lebensversicherung über eine Vertragssumme von mindestens DM 120.000,00, wenn für den Fall der Invalidität Beitragsbefreiung und mindestens eine jährliche Rente von 10 % der Versicherungssumme vereinbart ist, oder DM 150.000,00, wenn keine Invaliditäts-Zusatzversicherung vereinbart ist,

b) durch die gesetzliche Rentenversicherung, wenn Antragspflichtversicherung nach § 2 Abs. 1 Nr. 11 AVG oder § 1227 Abs. 1 Nr. 9 RVO besteht oder

wenn die letzten drei Kalenderjahre voll mit freiwilligen Beiträgen belegt sind, die den in § 16 der Satzung genannten Beiträgen entsprechen haben, soweit für diese Zeit nicht bereits Pflichtbeiträge entrichtet wurden, oder

c) durch Haus- und Grundbesitz, dessen Einheitswert nach dem Bewertungsgesetz mindestens DM 60.000,00 beträgt.

(2) Mehrere nebeneinander bestehende Sicherungen des Antragstellers nach Abs. 1 Buchst. a bis c werden zusammen berücksichtigt.

(3) Erfüllt der Antragsteller die Voraussetzungen des Abs. 1 Buchst. a bis c mindestens zur Hälfte, so kann er bis zum halben Beitrag gemäß § 16 von der Pflichtteilnahme befreit werden.

(4) Der Befreiungsantrag muss bis zum Ablauf des dritten Monats nach Inkrafttreten der Anschluss-Satzung beim Versorgungswerk in Stuttgart eingegangen sein.

2. Mitwirkung in der Vertreterversammlung und im Verwaltungsrat
Die sich dem Versorgungswerk anschließenden Mitglieder der Hamburgischen Architektenkammer und Ingenieurmitglieder der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein entsenden, solange die derzeitige Vertreterversammlung noch im Amt ist, je einen nicht stimmberechtigten Vertreter in die Vertreterversammlung und den Verwaltungsrat. Sie sind vom jeweiligen Kammervorstand zu benennen.

§ 46 Übergangsregelung für Stadtplaner, die aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Architektengesetzes vom 20.06.1994 (GBl. S. 317) erstmals Mitglied der Architektenkammer werden

(1) Ein Stadtplaner, der aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Architektengesetzes vom 20.06.1994 (GBl. S. 317) erstmals teilnahmepflichtig wird, kann auf Antrag von der Pflichtteilnahme befreit werden, wenn er nachweist, dass er am 31.12.1993 in folgender Weise gesichert war:

a) durch eine auf das 65. oder ein früheres Lebensjahr abgeschlossene Lebensversicherung über eine Vertragssumme von mindestens DM 180.000,00, wenn für den Fall der Invalidität Beitragsbefreiung und mindestens eine jährliche Rente von 10 % der Versicherungssumme vereinbart ist, oder DM 225.000,00, wenn keine Invaliditäts-Zusatzversicherung vereinbart ist,

b) durch die gesetzliche Rentenversicherung, wenn Antragspflichtversicherung nach § 4 Abs. 2 SGB VI (§ 2 Abs. 1 Nr. 11 AVG) besteht oder wenn die letzten drei Kalenderjahre voll mit freiwilligen Beiträgen belegt sind, die den in § 16 der Satzung genannten Beiträgen entsprechen haben, soweit für diese Zeit nicht bereits Pflichtbeiträge entrichtet wurden, oder

c) durch Haus- und Grundbesitz, dessen Einheitswert nach dem Bewertungsgesetz mindestens DM 100.000,00 beträgt.

(2) Mehrere nebeneinander bestehende Sicherungen des Antragstellers nach Abs. 1 Buchst. a bis c werden zusammen berücksichtigt.

(3) Erfüllt der Antragsteller die Voraussetzungen des Abs. 1 Buchst. a bis c mindestens zur Hälfte, so kann er bis zum halben Beitrag gemäß § 16 von der Pflichtteilnahme befreit werden.

(4) Der Befreiungsantrag muss innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf der in Artikel 3 (Übergangsbestimmung für Stadtplaner) des Gesetzes zur Änderung des Architektengesetzes vom 20.06.1994 (GBl. S. 317) genannte Jahresfrist beim Versorgungswerk in Stuttgart eingegangen sein.

§ 47 Übergangsregelung für Stadtplanerinnen und Stadtplaner, die aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes vom 12.07.1995 (GVOBl Schl. H. S. 213) erstmals Mitglied der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein werden

(1) Ein Stadtplaner, der aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes vom 12.07.1995 (GVOBl Schl. H. S. 213) erstmals teilnahmepflichtig wird, kann auf Antrag von der Pflichtteilnahme befreit werden, wenn er nachweist, dass er am 31.12.1994 in folgender Weise gesichert war:

a) durch eine auf das 65. oder ein früheres Lebensjahr abgeschlossene Lebensversicherung über eine Vertragssumme von mindestens DM 180.000,00, wenn für den Fall der Invalidität Beitragsbefreiung und mindestens eine jährliche Rente von 10 % der Versicherungssumme vereinbart ist, oder DM 225.000,00, wenn keine Invaliditäts-Zusatzversicherung vereinbart ist,

b) durch die gesetzliche Rentenversicherung, wenn Antragspflichtversicherung

rung nach § 4 Abs. 2 SGB VI (§ 2 Abs. 1 Nr. 11 AVG) besteht oder wenn die letzten drei Kalenderjahre voll mit freiwilligen Beiträgen belegt sind, die den in § 16 der Satzung genannten Beiträgen entsprochen haben, soweit für diese Zeit nicht bereits Pflichtbeiträge entrichtet wurden, oder

c) durch Haus- und Grundbesitz, dessen Einheitswert nach dem Bewertungsgesetz mindestens DM 100.000,00 beträgt.

(2) Mehrere nebeneinander bestehende Sicherungen des Antragstellers nach Abs. 1 Buchst. a bis c werden zusammen berücksichtigt.

(3) Erfüllt der Antragsteller die Voraussetzungen des Abs. 1 Buchst. a bis c mindestens zur Hälfte, so kann er bis zum halben Beitrag gemäß § 16 von der Pflichtteilnahme befreit werden.

(4) Der Befreiungsantrag muss innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf der in § 33 (Übergangsbestimmung für Stadtplanerinnen und Stadtplaner) der Neufassung des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes Schleswig-Holstein vom 12.07.1995 (GVObI Schl. H. S. 213) genannten Jahresfrist beim Versorgungswerk in Stuttgart eingegangen sein.

§ 48 Übergangsregelung für baugewerblich tätige Architekten, Innenarchitekten, Garten- und Landschaftsarchitekten und Stadtplaner, die aufgrund des zweiten Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Architektengesetzes vom 23. April 1996 (Hamburgisches Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 60) erstmals Mitglied der Hamburgischen Architektenkammer geworden sind

(1) Ein Architekt, Innenarchitekt, Garten- und Landschaftsarchitekt oder Stadtplaner, der aufgrund des zweiten Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Architektengesetzes vom 23.04.1996 (Hamburgisches Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 60) erstmals teilnahmepflichtig geworden ist, kann auf Antrag von der Pflichtteilnahme befreit werden, wenn er nachweist, dass er am 22.04.1996 in folgender Weise gesichert war:

a) durch eine auf das 65. oder ein früheres Lebensjahr abgeschlossene Lebensversicherung über eine Vertragssumme von mindestens DM 180.000,00, wenn für den Fall der Invalidität Beitragsbefreiung und mindestens eine jährliche Rente von 10 % der Versiche-

rungssumme vereinbart ist, oder DM 225.000,00, wenn keine Invaliditäts-Zusatzversicherung vereinbart ist,

b) durch die gesetzliche Rentenversicherung, wenn Antragspflichtversicherung nach § 4 Abs. 2 SGB VI (§ 2 Abs. 1 Nr. 11 AVG) besteht oder wenn die letzten drei Kalenderjahre voll mit freiwilligen Beiträgen belegt sind, die den in § 16 der Satzung genannten Beiträgen entsprochen haben, soweit für diese Zeit nicht bereits Pflichtbeiträge entrichtet wurden, oder

c) durch Haus- und Grundbesitz, dessen Einheitswert nach dem Bewertungsgesetz mindestens DM 100.000,00 beträgt.

(2) Mehrere nebeneinander bestehende Sicherungen des Antragstellers nach Abs. 1 Buchst. a bis c werden zusammen berücksichtigt.

(3) Erfüllt der Antragsteller die Voraussetzungen des Abs. 1 Buchst. a bis c mindestens zur Hälfte, so kann er bis zum halben Beitrag gemäß § 16 von der Pflichtteilnahme befreit werden.

(4) Der Befreiungsantrag muss bis zum 31.03.1997 beim Versorgungswerk in Stuttgart eingegangen sein.